Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da keine Mehrkosten entstehen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen

Einbringende Stelle: Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Laufendes Finanzjahr: 2027

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2027

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Zur Vermeidung unterschiedlicher Anwendungen von Tarifen auf Gemeinde-, Landesstraßen B und L im Stadtgebiet von Graz sollen aus Zweckmäßigkeitsgründen die Kosten in Pauschbeträgen für die Entfernung, Aufbewahrung von Fahrzeugen und der Räumung sowie Entsorgung von in den Fahrzeugen befindlichem Müll im Sinne von Hausrat, Abfällen, Unrat udgl. auf Landesstraßen B und L im Bereich der Stadt Graz angeglichen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen möglich.

Ziele

Einheitliche Tarife für die Entfernung, Aufbewahrung, Räumung und Entsorgung von Fahrzeugen auf Gemeinde- und Landesstraßen B und L im Stadtgebiet von Graz.

Maßnahmen

Zur Vermeidung unterschiedlicher Anwendung von Tarifen auf Gemeinde-, Landesstraßen B und L im Stadtgebiet von Graz sind aus Zweckmäßigkeitsgründen die Kosten in Pauschbeträgen für die Entfernung, Aufbewahrung sowie Räumung und Entsorgung von darin befindlichem Müll (Hausrat, Abfälle, Unrat udgl.) von Fahrzeugen auf Landesstraßen B und L im Bereich der Stadt Graz anzugleichen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5):
Hier wird das Datum des Inkrafttretens der Novelle festgelegt.

Zu Z 2 (Anlage 1):

Mit dieser Aufstellung werden die neuen Tarife für die Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt) festgelegt.

Zu Z 3 (Anlage 2):

Mit dieser Aufstellung werden die neuen Tarife für die Kosten der Aufbewahrung von Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt) festgelegt.

Zu Z 4 (Anlage 3):

Mit dieser Aufstellung werden die neuen Tarife für die Räumung und Entsorgung von in den Fahrzeugen befindlichem Müll im Sinne von Hausrat, Abfällen, Unrat udgl. (exklusive 20 % MwSt) festgelegt.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T15:39:05+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	